

# Verschärfung der Veröffentlichungspflicht von Jahresabschlüssen

Mehr Wissen für Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse

## Hier lesen Sie

- was sich ab 2007 bei den Rechnungslegungspflichten der Unternehmen ändert
- welche Unterlagen das Unternehmen dem Wirtschaftsausschuss vorlegen muss
- wie Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss ihre Informationsrechte durchsetzen können

Nach § 108 Abs. 5 BetrVG hat der Unternehmer den Jahresabschluss dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung des Betriebsrats zu erläutern. Dies stellt eine Erweiterung der Informationspflichten gegenüber dem Wirtschaftsausschuss gemäß § 106 Abs. 2 BetrVG dar. Beide Gremien, Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss, nehmen an der Sitzung teil.<sup>1</sup> Dies hebt zugleich hervor, welchen Stellenwert das Betriebsverfassungsgesetz der so genannten »Bilanzsitzung« beimisst.

Jedoch machen bisher Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse in kleineren und mittleren Unternehmen sehr häufig die Erfahrung, dass diese Bilanzsitzung vom Unternehmer und/oder Geschäftsleitung dominiert wird. Das beginnt zum Beispiel damit, dass Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss die Unterlagen gar nicht vorab, überhaupt nicht, in Kurzfassungen, in Auszügen oder nur in Form einer schnell vorgetragenen PowerPoint-Präsentation vorgestellt bekommen.

Sie haben also so gut wie keine Chance, sich wieder verwertbare Notizen zu erstellen und weitergehende Fragestellungen zu entwickeln. Es findet dann eher eine »Behandlungsstunde« statt. Die Absicht: Verstärken der unternehmerischen Sicht, in der der Mensch all zu oft nur als Kostenfaktor gesehen wird. Erschwerend kommt für die Interessenvertretungen hinzu, dass ihnen auch die Begriffe, Darstellungen und Herleitungen des Rechnungswesens i.d.R. eher fremd sind.

- 1 Dies gilt selbst dann, wenn der Betriebsrat nach § 107 Abs. 3 BetrVG die Aufgaben dem Betriebsausschuss oder einem weiteren Ausschuss »für wirtschaftliche Angelegenheiten« übertragen hat. Vgl. Grimberg/Bösche: Vorlage des Wirtschaftsprüferberichtes im Wirtschaftsausschuss, in ArbuR, 1987, S. 136. Eine solche Vorgabe macht Sinn, verringert sie doch die Gefahr des Informationsverlustes, wenn komplexe Sachverhalte vorgestellt und diskutiert werden.
- 2 Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre, die bereits vor dem 1.1.2006 begonnen haben, sind nach wie vor nach altem Recht zu behandeln, d.h. kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften haben ihre Jahresabschlüsse beim zuständigen Registergericht einzureichen.
- 3 Unter dieser Adresse sind nun sämtliche Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister der letzten 10 Jahre abrufbar. So erfährt man z.B. viel leichter als zuvor, welche Gesellschaften gegründet bzw. gelöst wurden, die Namen der beteiligten Gesellschafter oder auch welche laufenden Insolvenzverfahren es zurzeit gibt. Das Gleiche gilt leider nicht für Jahresabschlüsse und Kapitalmarktinformationen, da die Unternehmen hierzu erst seit dem 1.1.2007 dazu verpflichtet sind, diese elektronisch zur Verfügung zu stellen. Vgl. Rübartsch: Mehr Einblick, FOCUS-MONEY 4/2007, S. 71.
- 4 Dazu wurde die Bundesrepublik Deutschland durch ein Verfahren der EU-Kommission zur Umsetzung einschlägiger EU – Richtlinien zur Publizitätspflicht verpflichtet.
- 5 Die Wirtschaftsauskunftei Creditreform schätzt, dass bisher nur jede fünfte der ca. 60.000 hinterlegungspflichtigen mittelgroßen Kapitalgesellschaften ihrer Offenlegungspflicht beim Handelsregister nach kommt. Vgl. Weber: Publizitätsverstöße werden strenger geahndet, SZ vom 23.10.2006, Nr. 44, S. 17. Nach Marx/Dallmann kamen »weniger als 5% der zur Offenlegung des Einzel- und des Konzernabschlusses in Bundesanzeiger oder Handelsregister verpflichteten Gesellschaften (...) der gesetzlichen Offenlegungspflicht für das Geschäftsjahr 2002 nach.« Vgl. Marx/Dallmann: Jahresabschlusspublizität mittelständischer Unternehmen, BB 2004, S. 935.
- 6 Diese Verweigerungshaltung wurde dadurch begünstigt, da von Amts wegen die Unterlassung nicht verfolgt wurde.
- 7 »Das Verfahren ist im Übrigen dann nicht abgeschlossen, sondern kann und wird sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung (Verfahrenskosten) und erneuter Ordnungsgeldfestsetzung solange wiederholen, bis die Pflicht erfüllt ist oder die Unterlassung gerechtfertigt ist«. Vgl. Diesem (Sprecher der Geschäftsführung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH): Neuregelung der Jahresabschlusspublizität, www.ebundesanzeiger.de, 2007, S. 5. Bleiben die neuen Vorschriften ohne Wirkung, so wird ab 2009 geprüft, ob der Weg der Sanktionen verschärft werden muss.

## Beispiel:

Mit Beginn des Jahres 2007 müssen Kapitalgesellschaften (z.B. die GmbH) ihre Jahresabschlüsse nicht mehr beim Handelsregister hinterlegen, sondern im Internet veröffentlichen.<sup>2</sup> Parallel zur Einrichtung des elektronischen Bundesanzeigers (www.unternehmensregister.de)<sup>3</sup> erhöhte der Gesetzgeber den Druck auf die Unternehmen, mit Hilfe einer neu geschaffenen Behörde, dem Bundesamt für Justiz, ihrer Publizitätspflicht nachzukommen.<sup>4</sup> Verstöße werden ab diesem Zeitpunkt – im Gegensatz zu früher – von Amts wegen verfolgt. Dies kommt nicht von ungefähr, denn gerade in Deutschland war die Haltung von vielen Unternehmen sehr ausgeprägt<sup>5</sup>, trotz eindeutiger gesetzlicher Vorgaben den Jahresabschluss geheim zu halten.<sup>6</sup> Falls ein Unternehmen seiner Offenlegungspflicht nicht nachkommt, muss zunächst die Festsetzung des Ordnungsgeldes angedroht werden. Dadurch besteht die Chance für das betroffene Unternehmen, innerhalb von 6 Wochen das Ordnungsgeld zu vermeiden. Erfolgt innerhalb dieser Zeitspanne kein Einspruch oder werden die Unterlagen nicht elektronisch übermittelt, hat das Bundesamt das Ordnungsgeld festzusetzen.<sup>7</sup>

Damit eröffnet sich für die Gewerkschaften und betroffenen Betriebsräte eine verbesserte Möglichkeit, an Informationen des Jahresabschlusses, wie beispielsweise der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch dann heranzukommen, wenn das Unternehmen entgegen der Rechtsprechung<sup>8</sup> die Vorlage und Erläuterung dieser wichtigen Unterlagen für die Arbeit des Wirtschaftsausschusses verweigert.<sup>9</sup> Die Kosten der elektronischen Abfrage halten sich in Grenzen. Das Herunterladen von Dateien soll je Seite 4,50 € kosten.<sup>10</sup> Dafür ist eine Registrierung notwendig.<sup>11</sup> Welche Unterlagen können nun zukünftig Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse oder betreuende GewerkschaftssekretärInnen von welchen Unternehmern leichter erlangen?

### Rechnungslegungspflicht von Unternehmen

Entscheiden sich Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat, die Vorgabe des § 108 Absatz 5 BetrVG für sich nutzen zu wollen, so umfasst die Erläuterung des Jahresabschlusses durch den Arbeitgeber mindestens die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Jedes Unternehmen, ob es nun in der Rechtsform als GmbH, OHG, KG oder AG geführt wird, hat einen Jahresabschluss zu erstellen.

#### Darüber hinaus können weitere Unterlagen wie:

- der Anhang (Bestandteil des Jahresabschlusses, der Angaben zu einzelnen Positionen des Jahresabschlusses enthält)
- der Lagebericht (zusätzliches, für Kapitalgesellschaften aufstellungspflichtiges Informationspapier, das über die weitere Entwicklung des Unternehmens informieren soll) wie auch
- der Wirtschaftsprüferbericht (externe Prüfung, ob die Buchführung und die oben genannten Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen) vorzulegen und zu erläutern sein

Dies ist zum einen abhängig davon, welche Rechtsform die wirtschaftliche Einheit hat, für den der Wirtschaftsausschuss gebildet worden ist. Zum anderen hat der Gesetzgeber Größenmerkmale in Bezug auf Umsatz, Beschäftigtenzahl und Bilanzsumme aufgestellt, die vorgeben, inwieweit welche der oben genannten Unterlagen zu veröffentlichen sind. Will ein Wirtschaftsausschuss also feststellen, welche Unterlagen der Arbeitgeber dem Gremium zur Verfügung zu stellen, d.h. ihm zu überlassen hat, so ist zu klären, ob das Unternehmen als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft geführt wird und in welche Größenklasse es aufgrund des Publizitätsgesetzes (für Personengesellschaften) bzw. aufgrund des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§§ 267 und 264 HGB) eingeordnet worden ist.

### GmbH, KG oder GmbH & Co. KG

Wenn ein Unternehmen entweder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Aktiengesellschaft (AG) gegründet wurde, ist es eindeutig als Kapitalgesellschaft identifiziert. Dies hat weit reichende Konsequenzen für das Mindestberichtswesen. Wenn ein Unternehmen da-

gegen durch einen Einzelkaufmann, mindestens zwei persönlich voll haftende Gesellschafter als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder aber als Kommanditgesellschaft (KG), d.h. wenigstens eine Person haftet mit ihrem gesamten Privat- bzw. Geschäftsvermögen und mindestens zwei weitere Personen haften mit ihren Einlagen, ins Handelsregister eingetragen wird, so sind dies zweifelsfrei Personengesellschaften. Nicht so einfach ist die Zuordnung bei Unternehmen, die die Rechtsform der GmbH & Co. KG haben.

#### Was hat eine GmbH & Co. KG zu veröffentlichen?

Auf den ersten Blick handelt es sich bei einer Rechtsform der GmbH & Co. KG (OHG) um eine Mischung aus Personen- und Kapitalgesellschaft. Die GmbH ist aufgrund ihrer Haftungsbeschränkung eine Kapitalgesellschaft, die Kommanditgesellschaft (KG) oder Offene Handelsgesellschaft (OHG) sind dagegen Personengesellschaften und die Haftung unbeschränkt. Bei der OHG gibt es mindestens zwei natürliche Personen und bei der KG mindestens eine natürliche Person, die mit ihrem gesamten Vermögen haftet, nämlich der so genannte Komplementär (= Vollhafter). Nun wird diese komplizierte Konstruktion der »GmbH & Co.« gewählt, um auf die Haftung zu beschränken. Dies erreicht man dadurch, indem z.B. der Komplementär der KG durch eine GmbH »ersetzt« wird. Bei der GmbH & Co. KG wird damit die GmbH zur »Vollhafterin«, die aber nur mit ihrer Einlage haftet. Bleibt die GmbH mit der für sie kennzeichnenden Haftungsbeschränkung die einzige »Vollhafterin«, so unterliegt die GmbH & Co. KG jedoch seit dem 24.2.2000 den weitergehenden Rechnungslegungsvorschriften wie der GmbH oder der AG als Kapitalgesellschaften. Will man dieses Mehr an Transparenz dennoch verhindern, so nimmt man »am besten« zusätzlich zur GmbH eine persönlich haftende Person als Gesellschafter mit einer geringen Geldeinlage in die KG auf, die vorzugsweise nur über wenig Privatvermögen verfügt.

**Tip:** Wirtschaftsausschuss und (Gesamt-)Betriebsrat, die nicht sicher sind, ob sie in einer GmbH & Co. KG arbeiten, die eine Personengesellschaft oder aber eine Kapitalgesellschaft ist, haben das Recht, diese Auskunft vom Arbeitgeber zu erhalten. Falls er eine Antwort schuldig bleibt, wäre dies ein Verstoß gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach § 2 BetrVG. Der (Gesamt-)Betriebsrat kann beschließen, den Gesellschaftervertrag beim Handelsregister einzusehen oder von der Eintragung ins Handelsregister eine unbeglaubigte/beglaubigte Abschrift anfordern. Sie kostet in unbeglaubigter Form 10 €, beglaubigt 18 €. Die jeweils entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Die Handelsregisternummer befindet sich immer auf den offiziellen Briefköpfen des Unternehmens.

8 Vgl. Cox/Grimberg: Wirtschaftsausschuss – aktuelle Entscheidungen im Überblick, AIB 3/2006, S. 173 ff.

9 In diesem Fall hat der Wirtschaftsausschuss den Tatbestand festzustellen und den (Gesamt-)Betriebsrat zu informieren. Dieser muss dann den Unternehmer auffordern, dem Wirtschaftsausschuss die Unterlagen zu überlassen. Falls der Unternehmer dem nicht nachkommt, ist die Einigungsstelle anzurufen. Vgl. Cox/Grimberg, a.a.O., S. 175 f.

10 Vgl. Oberreis: Firmendaten im Internet/Gesetz zwingen Unternehmer zu Transparenz, FR vom 6.1.2007. Wird man im Unternehmensregister fündig und scheut aber die Kosten, so kann der Arbeitgeber ja durch Betriebsratsabschluss aufgefordert werden, die gleichen Unterlagen elektronisch und/oder auf dem Postwege zur Verfügung zu stellen.

11 Folgende Mindestangaben sind zu machen: 1. Firma oder Name des Nutzers, 2. Anschrift des Wohnsitzes oder des Sitzes, 3. elektronische Postadresse, 4. Rufnummer. Daraufhin erhält der Nutzer eine Kennung und ein Passwort, die ihm auf elektronischem Weg, per Fax oder per Post mitgeteilt werden. Vgl. § 3 Registrierung der Nutzer, aus: Nutzungsbedingungen des Bundesanzeiger Verlages, Stand Januar 2007.

**Welche Unterlagen sind zu erstellen und zu veröffentlichen?**

	Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH, GmbH u. Co. KG <sup>2</sup> )			Personengesellschaften (Einzelkaufmann, OHG, KG, GmbH & Co. KG <sup>3</sup> )		Sonstige <sup>1</sup>	
	Größenklassen <sup>4</sup> (HGB)			Größenklassen <sup>4</sup> (PublG)		Größenklassen <sup>4</sup> (PublG)	
	Klein	Mittel	Groß	klein-groß	sehr groß	klein-groß	sehr groß
<b>Größengrenzen</b> • Umsatz (Mio. €) • Bilanzsumme (Mio. €) • Beschäftigte (Anzahl)	bis 8,030	bis 32,120	über 32,120	bis 130,0	über 130,0	bis 130,0	über 130,0
	bis 4,015	bis 16,060	über 16,060	bis 65,0	über 65,0	bis 65,0	über 65,0
	bis 50	bis 250	über 250	bis 5.000	über 5.000	bis 5.000	über 5.000
<b>Bilanz</b> • Erstellung • Veröffentlichung	ja UR	ja UR	ja UR	ja nein	ja UR	ja nein	ja UR
<b>GuV</b> • Erstellung • Veröffentlichung	ja <sup>5</sup> nein	ja UR	ja UR	ja <sup>5</sup> nein	ja nein	ja nein	ja UR
<b>Anhang</b> • Erstellung • Veröffentlichung	ja UR	ja UR	ja UR	nein nein	nein nein	nein nein	ja UR
<b>Lagebericht</b> • Erstellung • Veröffentlichung	nein nein	ja UR	ja UR	nein nein	nein nein	nein nein	ja UR
<b>Gewinnverwendung</b> • Erstellung • Veröffentlichung	ja nein	ja UR	ja UR	nein nein	nein nein	nein nein	ja UR
<b>Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer</b> • Erstellung • Veröffentlichung	nein nein	ja nein	ja nein	nein nein	ja nein	nein nein	ja nein
<b>Aufstellungspflicht</b>	6 Monate	3 Monate	3 Monate	keine Frist	3 Monate	keine Frist	3 Monate
<b>Veröffentlichungsfrist</b>	12 Monate <sup>6</sup>	12 Monate <sup>6</sup>	12 Monate <sup>6</sup>	–	9 Monate <sup>7</sup>	–	9 Monate <sup>7</sup>

(in Anlehnung an: Neumann-Cosel/Rupp, Handbuch Wirtschaftsausschuss, 6. aktualisierte Auflage 2006, S. 93)

- 1 = Abgesehen von Sonderregelungen für Kreditinstitute und Versicherungen, für die auch andere Größenkriterien gelten, für Genossenschaften, für deren Jahresabschluss die meisten Regeln wie für Kapitalgesellschaften gelten (für deren Konzernabschluss aber nur das Publizitätsgesetz gilt).
- 2 = Sofern ihr keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter angehört.
- 3 = Sofern ihr mindestens eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter angehört.
- 4 = Die Zuordnung eines Unternehmen zu den Größenklassen erfolgt, sobald ein Unternehmen an drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen jeweils mindestens zwei der drei aufgeführten Größenmerkmale überschritten hat.
- 5 = in verkürzter Form. Die Unterlagen, die nur verkürzt nach dem HGB bzw. PublG zu erstellen sind, liegen natürlich im Unternehmen vor und sind Unterlagen, die dem Wirtschaftsausschuss zur Einsicht zu überlassen sind. Auch kann der Wirtschaftsausschuss verlangen, dass diese Unterlagen ausführlicher zu erläutern sind.
- 6 = Dies ist der späteste Zeitpunkt. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag einzureichen.
- 7 = Dies ist der späteste Zeitpunkt. Unverzüglich heißt, nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag.
- HR = Handelsregister einschließlich Hinweisveröffentlichung im Bundesanzeiger
- UR = Unternehmensregister, [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)
- PublG = Publizitätsgesetz

Anhand von vier Beispielen lässt sich zeigen, dass man schnell herausfinden kann, welche Unterlagen zu erstellen und welche ab dem 1.1.2007 zu veröffentlichen sind:

#### Beispiele:

Die A-GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft: Zwar liegt die Mitarbeiterzahl konstant über 50 Beschäftigte (viele davon in Teilzeit), aber die Bilanzsumme und auch die Umsatzerlöse überschritten in den letzten drei Jahren nicht die jeweiligen Schwellenwerte von 4,015 Mio. € bzw. von 8,030 Mio. €. Somit hat die A-GmbH die Pflicht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und eine Gewinnverwendungsrechnung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag<sup>12</sup> zu erstellen. Hierzu gehören nicht der Wirtschaftsprüferbericht und der Lagebericht. Die Zeit bis zur Veröffentlichung im elektronischen Unternehmensregister beträgt zwölf Monate. Hinterlegt werden müssen dann die Bilanz und der Anhang.

Die B-OHG, sie beschäftigt seit mehreren Jahren nicht mehr als 5.000 Arbeitnehmer, aber die zwei anderen Größengrenzen klassifizieren die B-OHG zu einer sehr großen Personengesellschaft: Sowohl die Bilanzsumme als auch die Umsatzerlöse liegen seit 2002 über der vorgegebenen Grenze von über 65 Mio. € und von 130 Mio. €. Diese Personengesellschaft hat nach dem Publizitätsgesetz drei Monate Zeit, ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen. Beide Dokumente sind unverzüglich, das heißt nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag dem neu geschaffenen öffentlichen elektronischen Unternehmensregister zur Verfügung zu stellen. Falls darüber hinaus im Gesellschaftervertrag vereinbart wurde, dass »freiwillig« ein Wirtschaftsprüferbericht zu erstellen ist, so ist dieser zur Vorbereitung auf die Erläuterung des Jahresabschlusses dem (Gesamt-) Betriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss vorzulegen.<sup>13</sup> Eine gesetzliche Pflicht, ihn im elektronischen Unternehmensregister einzustellen, besteht nicht.

Die C-KG fällt als Personengesellschaft in die Größenklasse kleiner bis großer Unternehmen nach dem PubLG, weil sie einen stabilen Umsatz von 80 Mio. €, eine Bilanzsumme von 47 Mio. € und eine Beschäftigtenzahl von 3.200 aufweist. Damit ist sie weit davon entfernt, in die zweite Größenklasse für Personengesellschaften eingestuft zu werden, deren Grenzen bei 130 Mio. € Umsatz, bei einer Bilanzsumme von 65 Mio. € und einer Beschäftigtenzahl bei mehr als 5.000 Beschäftigten liegt. Nach § 1 Abs. 1 PubLG haben Unternehmen keine Rechnungs- und Veröffentlichungspflicht, wenn sie die Merkmale eines sehr großen Unternehmens nicht erfüllen.

Die D-GmbH & Co. KG ist eine Kapitalgesellschaft, da keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) agiert. Sie hat in ihrer Unternehmensgeschichte weder die Bilanzsumme von 4,015 Mio. € unterschritten – noch von 16,06 Mio. € überschritten. Die Umsatzerlöse liegen seit 2003 stabil über der Grenze von 8,030 Mio. €. Die Mitarbeiterzahl dagegen schrumpft seit zehn Jahren – zurzeit sind es 123 Arbeitnehmer. Die D-GmbH & Co. KG ist somit eine mittelgroße Gesellschaft. Sie hat drei Monate Zeit die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht zu erstellen und spätestens nach 12 Monaten beim Betreiber des elektronischen Unternehmensregisters<sup>14</sup> einzureichen. Die D-GmbH & Co. KG als mittelgroße Kapitalgesellschaft unterliegt der Pflichtprüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Dessen Bericht braucht aber nicht veröffentlicht werden.

Immer noch ist die Praxis weit verbreitet, dem Wirtschaftsausschuss bestenfalls ein Exemplar des Jahresabschlusses

nur kurzzeitig zur Einsicht zu geben. Dies sollte ein Ende finden, unabhängig von der Tatsache, dass die Jahresabschlüsse zukünftig online zu erhalten sind und die Behörde gegen Verstöße selbst aktiv werden muss.

Unterlagen, die veröffentlicht werden müssen, sind dem Betriebsrat bzw. dem Wirtschaftsausschuss dauerhaft körperlich zu überlassen.<sup>15</sup> Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vorbereitung auf die so genannte Bilanzsitzung nach § 108 Abs. 5 BetrVG. Dadurch können die Daten und die schriftlichen Ausführungen gemeinsam durch den Wirtschaftsausschuss gelesen und aufbereitet werden. Viel gezielter als zuvor ist es somit möglich, Fragen zu einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu den Ausführungen im Anhang bzw. Lagebericht sowohl schriftlich als auch mündlich zu stellen. Auch das Nachbereiten der Sitzung und das Aufspüren von weitergehenden Fragestellungen werden erleichtert.

#### Fazit

Trotz aller Bilanzskandale<sup>16</sup>, der vielfältigen Möglichkeiten, sich »arm« bzw. »reich« zu rechnen und des Umstandes, dass immer eine geraume Zeit vergangen ist, bis es zur Erläuterung des Jahresabschlusses kommt, lohnt sich aus unserer Sicht diese Mühe, um

- wesentliche Grundzüge der Thematik einordnen zu können
- Schlüsselwörter zu kennen und zu verstehen
- die Erfahrungen und Kenntnisse aus langjähriger Berufs- und Betriebsratspraxis durch betriebswirtschaftliches Wissen abzurunden
- aus Kennzahlen, die der Wirtschaftsausschuss für den (Gesamt-)Betriebsrat ermittelt hat,<sup>17</sup> Rückschlüsse über Entwicklungslinien des Unternehmens zu ziehen

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) hat der Gesetzgeber einen notwendigen Schritt zur Verbreitung wichtiger Unternehmensdaten getan. In welchem Umfang die Unternehmen den neuen »Zwang« befolgen, wird sich zeigen. Entscheidend ist dabei, wie zukünftig tatsächlich bei Nichtveröffentlichung der Jahresabschlüsse von Amts wegen eingeschritten wird.

**PETER-MARTIN COX** ist Berater bei der TBS beim DGB Hessen e.V. **JÜRGEN OFFERMANN** ist Bildungsreferent beim DGB-Bildungswerk NRW e.V.

<sup>12</sup> Dies ist häufig der 30.9. bzw. der 31.12. eines jeden Jahres.

<sup>13</sup> Vgl. o.V.: Mitteilung für Betriebsräte, IWA-aktuell 1989, Nr. 1, S. 2; FESTL § 108 Rdnr. 32, DKK § 108, Rdnr. 36. Das BAG hat entschieden, dass im Streitfall die Vorlage des Wirtschaftsprüferberichtes über die Einigungsstelle nach § 109 BetrVG erzwungen werden kann. Vgl. Cox/Grimberg, a.a.O. S. 175.

<sup>14</sup> Dies ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln.

<sup>15</sup> Vgl. FESTL § 108 Rdnr. 36 bzw. DKK § 108 Rdnr. 27.

<sup>16</sup> Uhlmann: Die Mängelliste der Bilanzpolizei. Bei fast jedem fünften Unternehmen finden die Kontrolleure Fehler im Jahresabschluss/Vor allem Klein- und Mittelbetriebe überfordert, SZ vom 23.6.2006, S. 26.

<sup>17</sup> Cox/Offermann: Wirtschaftsausschuss, Grundlagen der Betriebsrat, 2004.